



## **Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2022
Laufende Nr.:	314-3

---

### **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Diversität gestalten“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 14. Juli 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Diversität gestalten“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 26.06.2018 erhält folgende Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2)<sup>1</sup>Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Zulassung zum Studium bereits vor Erwerb der in Absatz 1 festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfolgen, wenn die Studierenden in ihrem noch nicht erfolgreich bestandenen, einschlägigen grundständigen Studiengang mindestens 180 ECTS-Punkte erworben haben. <sup>2</sup>Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Soweit Bewerberinnen und Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben werden, können die fehlenden ECTS-Punkte auf Antrag durch Anrechnung von an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworbenen Kompetenzen oder durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind; dies ist

regelmäßig der Fall beim Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung im Praxisfeld Sozialer Arbeit mit einem Mindestumfang von zusammenhängend 6 Monaten, die den Anforderungen entspricht, die an der Hochschule Landshut an ein praktisches Studiensemester im Bachelorstudiengang im Bereich Soziale Arbeit gestellt werden. <sup>2</sup>Daneben können die fehlenden ECTS-Punkte durch Studien- und Prüfungsleistungen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut erbracht werden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall, welche Studien- und Prüfungsleistungen noch abgelegt werden müssen. <sup>4</sup>Der Nachweis der Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 muss vor Abschluss des Masterstudiums erfolgen; die Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 2 sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit vor Abschluss des Masterstudiums erfolgreich abzulegen. <sup>5</sup>Die Leistungen nach Satz 1 oder Satz 2 werden nicht für die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses der Masterprüfung herangezogen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

c) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5)<sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveau-stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studien-qualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. Folgender neuer Satz 4 wird in § 4 Absatz 1 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlich studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (Workload) von 30 Stunden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 3 wird in Absatz 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Das Diploma Supplement enthält darüber hinaus die Ausweisung von relativen ECTS-Noten nach dem ECTS-Users-Guide.“

b) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder später aufnehmen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom  
12. Juli 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 14. Juli 2022

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2022 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Juli 2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2022.